

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Membrapor AG

§ 1 Geltungsbereich, abweichende Bedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Membrapor AG (nachfolgend: „Membrapor“ genannt). Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Käufer deren ausschliessliche Geltung an. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Membrapor und dem Käufer, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Andere, entgegenstehende oder von den nachfolgenden Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Membrapor ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

Änderungen oder Ergänzungen der nachfolgenden Lieferbedingungen, einschliesslich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch Membrapor.

§ 2 Preise und Zahlungen

1. Die vom Käufer geschuldete Vergütung der Ware entspricht den am Tag der Auftragsannahme geltenden CHF Preisen. Sämtliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben trägt der Käufer. Membrapor behält sich vor, zusätzliche Verpackungskosten zu belasten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind alle Fracht- und Transportkosten vom Käufer zu tragen.

2. Wird die Zahlung in einer anderen Währung als CHF vereinbart, so wird der Rechnungsbetrag auf Basis des Wechselkurses am Tag der Rechnungsstellung berechnet.

3. Die Zahlung hat durch Banküberweisung auf das auf der Rechnung aufgeführte Bankkonto zu erfolgen. Es werden weder Barzahlungen noch Schecks oder Kreditkarten als Zahlungsmittel akzeptiert.

§ 3 Auftragserteilung

1. Angebote von Membrapor sind freibleibend.

2. Aufträge des Käufers werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie Membrapor schriftlich bestätigt und der Käufer nicht unverzüglich (innert 3 Arbeitstagen) dem Bestätigungsschreiben von Membrapor widerspricht. Das Bestätigungsschreiben von Membrapor legt den Inhalt des Vertragsverhältnisses und den Lieferumfang rechtsverbindlich fest.

§ 4 Lieferung

1. Die Verpflichtung von Membrapor zur Lieferung der bestellten Ware steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung von Membrapor. Membrapor wird dem Käufer unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht oder verspätet stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung von Membrapor nicht statt, ist Membrapor berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Erbrachte Gegenleistungen des Käufers werden im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag unverzüglich zurückerstattet.

2. Teillieferungen sind zulässig und können von Membrapor sofort in Rechnung gestellt werden.

3. Von Membrapor angegebene Lieferzeiten in Angeboten und Aufträgen sind unverbindlich.

4. Sind jedoch verbindliche Liefertermine zwischen Membrapor und dem Käufer vereinbart, so gilt, soweit höhere Gewalt vorliegt, § 9. Liegt ein Fall von Force Majeure vor, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse.

Voraussetzung für die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

5. Angaben von Membrapor hinsichtlich der Verpackungsgrösse oder Verpackungsart sind unverbindlich. Die Verpackung und den Versandweg wählt Membrapor nach den jeweiligen Erfordernissen selbst aus. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden von Membrapor nicht zurückgenommen.

6. Der Versand der bestellten Waren erfolgt gemäss Incoterms 2010 auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Membrapor steht die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei.

7. Membrapor ist nicht verpflichtet, die bestellte Ware gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen.

§ 5 Eignung der Produkte

Der Käufer muss selbst prüfen, ob die bestellte Ware zu den von ihm vorgesehenen Zwecken geeignet ist.

Die von Membrapor gelieferten Produkte entsprechen der technischen Spezifikation im „Specification Sheet“. Die spezifizierten Werte beruhen auf den Prüfvorschriften von Membrapor.

Es liegt im ausschliesslichen Verantwortungsbereich des Käufers beim Einsatz der von Membrapor gelieferten Waren Richtlinien, einschlägige Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften zu beachten.

Der Käufer verpflichtet sich keine Änderungen an von Membrapor hergestellten und/oder gelieferten Produkten selbst, deren Verpackung oder Kennzeichnung vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind ausschliesslich mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis von Membrapor zulässig.

§ 6 Gewährleistung, Beanstandungen, Haftung und Rücknahme beschädigter Ware

1. Sofern nicht anders in schriftlicher Form von Membrapor spezifiziert, wird für sämtliche Produkte eine Garantiezeit von 12 Monaten ab dem Versanddatum gewährt. Die Gewährleistung betrifft Verarbeitungs-, Konstruktions- und Materialmängel. Die Gewährleistung erlischt, wenn das Produkt nicht gemäss den Vorgaben und Empfehlungen von Membrapor behandelt und betrieben wurde.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die von Membrapor gelieferte Ware unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und Membrapor bestehende Mängel oder Abweichungen unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.

Mängel der Ware, die trotz unverzüglicher ordnungsgemässer Prüfung des Käufers erst später erkennbar sind, müssen vom Käufer sofort nach deren Entdeckung, spätestens aber ein Jahr nach dem Versanddatum der Ware, Membrapor schriftlich mitgeteilt werden.

Rügen, die gegenüber Transporteuren oder Dritten geltend gemacht werden, stellen keine formgerechten Rügen dar und sind unwirksam.

3. Mängel, die entgegen der vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflicht vom Käufer geltend gemacht werden oder keine der unter § 6 Punkt 1 und § 6 Punkt 2 aufgeführten Mängel aufweisen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:

(a) Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist Membrapor berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels, die Erstellung einer Gutschrift oder die Lieferung einwandfreier Ware zu wählen.

Ist der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bezahlt, kann Membrapor die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einwandfreier Ware aussetzen.

(b) Erst wenn auch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einwandfreier Ware fehl schlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

Die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einwandfreier Ware gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit unter § 4 entsprechend.

5. Schadhafte oder mangelhafte Ware darf vom Käufer oder dessen Kunden ausschliesslich mit schriftlichem Einverständnis und nach Anweisung von Membrapor retourniert werden.

6. Retouren sind in unbeschädigter Originalverpackung innerhalb eines Monats möglich. Allfällige Transportkosten fallen zu Lasten des Kunden. Retournierte unbeschädigte Ware kann entweder umgetauscht oder eine Gutschrift für diese erstellt werden.

7. Bei Anwendungen der Produkte, die Membrapor nicht bekannt sind und für die es die Produkte nicht getestet und freigegeben hat, übernimmt Membrapor keine Garantie. Es liegt in der Verantwortung des Käufers, die notwendigen Tests vorzunehmen und die Eignung der Produkte hinsichtlich Funktion und Sicherheit abzuklären.

8. Membrapor haftet nicht für Verluste, Schäden oder Kosten, die direkt oder indirekt durch die Verwendung seiner Produkte, einschließlich Schäden oder Verletzungen, die an anderen Produkten, Instrumente / Anlagen, Gebäuden oder Sachwerten verursacht wurden oder darauf zurückzuführen sind, und Membrapor haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, verlorene Zeit, Unannehmlichkeiten, Verlust eines Auftrags.

§ 7 Hinweispflicht des Käufers

1. Der Käufer ist verpflichtet, Membrapor auf ihm bekannt werdende besondere Gefahren, die sich aus dem Gebrauch der gelieferten Waren ergeben und lokale gesetzliche Vorgaben hinzuweisen.
2. Der Käufer ist dafür verantwortlich, den lokalen gesetzlichen Vorschriften und Gesetzen für die jeweilige Anwendung zu genügen. Dies gilt insbesondere auch für die Kennzeichnung und gesetzeskonforme Entsorgung der Produkte.
3. Der Käufer trägt die Verantwortung für die umfassende Information seiner Kunden bezüglich Anwendung der Produkte und sich daraus ergebende Gefahren.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist ohne Abzug zur Zahlung fällig und fristgerecht vom Käufer zu zahlen.
2. Bei einer vom Käufer verschuldeten verspäteten Zahlung sind Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu zahlen.
3. Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit bestehenden Gegenansprüchen des Käufers ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
4. Sämtliche Forderungen von Membrapor gegen den Käufer, egal aus welchem Rechtsverhältnis, sind sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der gemäss den gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen Membrapor zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen würde.
5. Sämtliche bei der Überweisung des fälligen Betrags entstehende Kosten, wie Bankspesen, Gebühren oder Abgaben gehen vollumfänglich zulasten des Käufers.

§ 9 Force Majeure

1. Keine Vertragspartei hat für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem ausserhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:
 - Feuer
 - Naturkatastrophen
 - Krieg

- Beschlagnahme
- Allgemeine Rohstoffknappheit
- Beschränkung des Energieverbrauchs
- Streik

oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen. Diese Regelung gilt für alle vertraglichen Pflichten einschliesslich Schadensersatzpflichten.

2. Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als sechs Monate gemäss § 9 Ziffer 1 verhindert ist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Jede von Membrapor gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und zur vollständigen Erledigung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen deren Eigentum. (erweiterter Eigentumsvorbehalt)

Eine wie auch immer geartete Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch den Käufer ist nur im regelmässigen Geschäftsverkehr des Käufers gestattet. Keinesfalls darf die Ware im Rahmen des regelmässigen Geschäftsverkehrs zur Sicherung an Dritte übereignet werden.

2. Im Falle des Verkaufs der Ware im regelmässigen Geschäftsverkehr tritt der bezahlte Kaufpreis an die Stelle der Ware. Der Käufer tritt bereits jetzt alle aus einer etwaigen Veräusserung entstehenden Forderung an Membrapor ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderung solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Membrapor nachkommt. Mit Rücksicht auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Vorausabtretung der jeweiligen Kaufpreisforderung) ist eine Abtretung an Dritte, insbesondere an Kreditinstitute, unzulässig. Membrapor ist jederzeit berechtigt, die Verkaufsunterlagen des Käufers einzusehen und zu prüfen, sowie dessen Abnehmer von der Abtretung zu informieren.

3. Ist die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf in einen Kontokorrent aufgenommen worden, tritt der Käufer hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinen Abnehmern an den Lieferanten ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Betrages, den der Lieferant dem Käufer durch die weiter veräusserte Vorbehaltsware berechnet hatte.

4. Die Geltendmachung der Rechte Membrapors aus dem Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der Wert der Ware im Zeitpunkt der Rücknahme wird lediglich auf die bestehende Forderung von Membrapor gegenüber dem Käufer angerechnet.

§ 11 Rücktrittsrecht

Dauert eine Leistungsverhinderung mehr als 2 Monate an, ist sowohl der Käufer als auch Membrapor berechtigt, hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Vor Ablauf dieses Zeitraumes ist der Rücktritt für beide Vertragsparteien aufgrund der vorgenannten Tatbestände ausgeschlossen.

Membrapor ist aus folgenden Gründen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

(a) wenn sich entgegen der vor Vertragsschluss bestehenden Annahme ergibt, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist und sich nicht mit einer Vorauszahlung einverstanden erklärt.

(b) wenn die unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware anders als im regelmässigen Geschäftsverkehr des Käufers veräussert wird, insbesondere durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung. Ausnahmen hiervon bestehen nur, soweit der Lieferant sein Einverständnis mit der Veräusserung schriftlich erklärt hat.

(c) wenn Membrapor ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der von Membrapor (Wallisellen, CH) ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Käufer und Membrapor geschlossenen Vertrag ist der Sitz von Membrapor in Wallisellen, CH.

2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An die Stelle einer ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Vertragslücke tritt eine angemessene Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

3. In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen findet Schweizer Recht Anwendung.

Das Recht der Konvention der Vereinten Nationen über nationalen Warenkaufverträge (CISG) vom 11.04.1980 gilt für Auslandsgeschäfte subsidiär.